

merksam, vom Verleger zu verlangen, daß er, wie auch immer die Natur seiner Artikel beschaffen sei, alte gute Verbindungen auf Grund einer Stammrolle aufheben soll, die von einer Sortimentermajorität in Vorschlag gebracht worden sei. Während die Matrikel im Grunde die Bestimmung gehabt habe, eine Waffe gegen das Schleuderunwesen zu bieten, seien bei ihrer Ausarbeitung ganz anderartige Gesichtspunkte zur Geltung gekommen, so daß es dem Verleger unmöglich sei, sich an dieselbe zu binden. Es genüge deshalb nicht, allein den Massenartikeln Verkehrsfreiheit einzuräumen. Als weitere Ergänzung zu dem § 31 mit Zusatz Ganz beantragt deshalb Herr Bachem: „Allen auch nicht in die Matrikel Aufgenommenen, die bisher vollen Buchhändlererrabatt erhielten, kann solange seitens der Verleger zu diesen Bezugsbedingungen weitergeliefert werden, als ihnen nicht Schleuderei nachgewiesen wird.“

Ogleich die sich an die verschiedenen Anträge anknüpfende, überaus heiß verlaufende Debatte zur Genüge ergab, daß die Verleger-Mitglieder der Aufrechterhaltung des alten § 31 unter Zuzugung der Amendements Ganz und Bachem zugestimmt haben würden, ließen die aus Sortimenter-Kreisen fortwährend wiederholten Bedenken bezüglich der Schulbücherfrage, bezüglich einer erwünschten Rabattbeschränkung für alle nicht immatrikulirten Firmen, und schließlich betreffs der Begriffsauffassung von „Massen- und Colportage-Artikel“ keine geordnete Abstimmung über die Amendements-Vorschläge zustande kommen. Infolge dessen legte der Vorstand eine Aenderung seiner für den § 31 vorgeschlagenen Fassung in nachstehendem Wortlaut vor:

„Sobald seitens des Verbandes oder des Kreisvereins selbst Listen der als Buchhändler anerkannten Personen, bezw. der als buchhändlerische Firmen anerkannten Handlungen aufgestellt sein werden, sollen diese Listen den Vereinsmitgliedern im Allgemeinen als Grundlage ihres geschäftlichen Verkehrs dienen. Notorischen Schleudern darf jedoch unter keiner Bedingung geliefert werden.“

Zu Gunsten dieses Vorschlags wurden die Amendements-Anträge zu dem alten § 31 zurückgezogen, und die bejahend ausgefallene Abstimmung über das Bestehenbleiben desselben aufgehoben.

Daraufhin gelangte der Vorschlag des Vorstandes einstimmig zur Annahme.

Der Mittag und Abend vereinigte die zahlreichen besreundenen Kollegen zu gemüthlichem, heiterem Zusammensein.

Der Vorstand:

Aug. Bagel. M. Jacobi. E. S. Mayer.
Als Stellvertreter: Bachem jun. S. Grüttner.

Wilhelm Freystätter, die musikalischen Zeitschriften seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Chronologisches Verzeichniss der periodischen Schriften über Musik. München 1884. Literarisch-artistische Anstalt, Theodor Riedel. 8°. V + 139 S.

Wer sich täglich von der Unzulänglichkeit der vorhandenen bibliographischen Hilfsmittel zu überzeugen Gelegenheit hat, nimmt mit Freuden jede neue Bibliographie in die Hand, und wenn gar eine solche das gegenüber der nichtperiodischen Literatur sehr vernachlässigte Gebiet der periodischen behandelt, dann wird er demjenigen doppelt dankbar sein, der sich auf dieses unbetretene Gebiet gewagt hat.

Von brauchbaren Bibliographien periodischer Literatur lassen sich drei Arten denken, entweder alphabetische, ohne Rücksicht auf Stoff und Sprachen, oder systematische oder endlich chronologische. Freystätter hat die letztere Art gewählt, und für

den Musikhistoriker mag diese auch ganz interessant und bequem sein. Buchhändler und Bibliothekare, denen es doch hauptsächlich auf die schnelle Nachweisbarkeit eines Titels ankommen muß, finden am Ende des Werkes ein alphabetisches Register über sämtliche vorher verzeichnete Titel. Ein solches nach systematischer Ordnung wird er nur mit Bedauern vermissen, denn in wieviel gesonderte Classen zerfallen die musikalischen Zeitschriften, ohne daß man ihnen Zwang anthut! Ganz abgesehen von den einzelnen Kategorien der Musik selber, wie naheliegend wäre die Eintheilung nach Sprachen gewesen! Noch empfindlicher dürfte der Mangel eines alphabetischen Herausgeber-Verzeichnisses sein; die Brauchbarkeit der Arbeit wäre durch dessen Beigabe wesentlich erhöht worden.*) Troß dieser Mängel wird sich jeder Fachmann aufrichtig freuen, daß der Verfasser dieses von natürlicher Grenze umgebene Capitel bearbeitet hat.

Der Verfasser fand eine Vorarbeit, auf der er weiter bauen konnte, in Gregoir, Recherches historiques concernant les journaux de musique depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, Anvers 1872, und zunächst beabsichtigte er auch nur, diese Gregoir'sche Arbeit übersezt und mit Nachträgen versehen herauszugeben. Aber es stellten sich so viele Berichtigungen und Zusätze als nöthig heraus, daß er es vorzog, gleich ein eigenes Werk daraus zu machen.

In der Vorrede äußert er sich darüber, wie schwer es gewesen sei, die Grenze einzuhalten, innerhalb welcher sich das Material unter die Rubrik Musik-Zeitschrift einreihen läßt. Hierzu dürfte Folgendes zu bemerken sein: darüber ob Journale wie „Der Deutsche Merkur“ aufzunehmen gewesen wären, die nur einen oder zwei musikalische Artikel in jedem Bande enthalten, oder nicht, kann man kaum im Zweifel sein; denn musikalische Aufsätze, und zwar nicht so vereinzelt wie im Merkur, findet man fast in jedem unserer für das große Publicum berechneten Blätter, z. B. in Frauenzeitungen und vielen Unterhaltungsblättern. Wenn aber eines derselben aufgenommen wurde, so mußten mit Zug und Recht die Titel der anderen auch Platz finden.

Der Begriff der periodischen Literatur hat schon Manchem Schwierigkeiten bereitet, obgleich man bei seiner Definition sehr gut durchkommt, wenn man als zum Begriff derselben gehörig annimmt: erstens, daß die einem periodischen Werke angehörigen Bände, Hefte oder Lieferungen, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich Arbeiten von Leuten enthalten, welche zu der Zeit des Erscheinens der Werke lebten, und zweitens, daß periodische Werke nicht, wie es bei Lieferungswerken der Fall ist, einen so engbegrenzten Stoff verarbeiten, daß ihr Erscheinen überhaupt voraussichtlich nur ein solches von kurzer Dauer sein kann. Ein Lieferungswerk, und wenn es dreihundert Lieferungen umfaßte, braucht deshalb nicht zur periodischen Literatur zu gehören, so wenig wie jedes „Archiv“ oder „Magazin“ u. dgl., deren viele nur Urkundenbücher und ähnliche Sammlungen sind. Es scheint, daß der Verfasser in dieser Beziehung derselben Ansicht ist, denn nach dieser Richtung hin ließe sich nur bei einigen wenigen der aufgeführten Werke die Berechtigung ihrer Aufnahme bestreiten.

Als älteste überhaupt, und als älteste deutsche Musikzeitung wird angegeben die vom Jahre 1722 ab in Hamburg erschienene „Critica musica, d. i. grundrichtige Untersuchung und Beurthei-

*) Man kann nicht von jedem Buchhändler oder Bibliothekar zu wissen verlangen, welche Zeitschrift einstmals z. B. Carl Friedrich Cramer redigirt hat? Cramer's Magazin (richtig betitelt: „Magazin der Musik. Redacteur Carl Friedrich Cramer. Hamburg 1783 ff.“) kann aber jeden Tag Jeder in einer Buchhandlung verlangen, und welchem widerwärtigen Suchen muß sich dann der Befragte unterziehen, wenn er in seiner Fachbibliothek kein Namenregister findet.